

128. Kann die Ablehnung eines Beweis-Antrags über Tatsachen, aus denen sich die Niederschlagung der Untersuchung durch Amnestie ergeben soll, mit der Revision angefochten werden?

IV. Straffenat. Urf. v. 1. Februar 1921 g. R. u. Gen. IV 1468/20.

I. Schwurgericht Gleiwitz.

Die vorstehende Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

Die Beschwerden über die Ablehnung des Antrags auf Vernehmung des Bürgermeisters Dr. B. als Zeuge gehen fehl.

Der Antrag betraf Tatsachen, aus denen die Verteidigung die Niederschlagung der Untersuchung herzuleiten suchte. Eine Niederschlagung, mittels deren die Staatsgewalt in die regelmäßige Rechtspflege eingreift, berührt nicht die Schuld- oder die Straffrage; sie schafft vielmehr ein in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigendes, dem Fortgange der anhängigen Untersuchung entgegenstehendes Hindernis und bringt zugleich den staatlichen Strafanspruch zum Erlöschen (RGSt. Bd. 53 S. 39 [41], Bd. 54 S. 19 und S. 54 [56]). Die Vorschriften der StPD. über Art und Form der Beweiserhebung (§§ 243 ff. daf.) gelten dagegen nur für die Entscheidung der Schuld- und der Straffrage. Auf die Behauptung, es sei in bezug auf die Voraussetzungen der Niederschlagung gegen die Bestimmungen des § 243 oder des § 377 Nr. 8 a. a. O. verstoßen worden, kann deshalb aus den gleichen Erwägungen nicht eingegangen werden, aus denen das Reichsgericht die Rüge einer Verletzung des § 266 daf. durch unzulängliche Begründung des Urteils hinsichtlich dieser Voraussetzungen für bedeutungslos erklärt hat (RGSt. Bd. 53 S. 37 [38], 39 [40], 59). Das Revisionsgericht hat vielmehr von Amts wegen, selbständig und auf Grund eigener Sachuntersuchung, die Amnestiefrage zu entscheiden. . . .